

Satzung zur 1. Änderung der Baugestaltungssatzung der Stadt Neustadt a.d.Aisch

Die Stadt Neustadt a.d.Aisch erlässt auf Grundlage des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Art. 13 a Abs. 2 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 371) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung:

Die am 02.08.2001 in Kraft getretene Baugestaltungssatzung erhält in **§ 11 Dachgestaltung, Absatz 4 Solaranlagen** folgende neue Fassung:

(4) Solaranlagen

- a) **Innerhalb** der in der beigefügten Karte blau hinterlegten Bereiche sind Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen in oder auf Dachflächen unzulässig. Die Ausschlussbereiche beidseitig entlang der Wilhelmstraße / Plärrer (B), der Würzburger Straße (E), der Bamberger Straße (I) und Nürnberger Straße (J) betragen bei giebelständigen Gebäuden drei Meter, gemessen ab Gebäudevorderkante. Bei traufseitig stehenden Gebäuden bezieht sich der Ausschluss auf die gesamte straßenseitige Dachfläche.
- b) **Außerhalb** der in der beigefügten Karte (**Anlage**) blau hinterlegten Bereiche sind Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen in oder auf der Dachfläche unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- Zum Ortgang ist mindestens 0,5 m Abstand einzuhalten.
 - Zum Dachfirst ist mindestens 0,5 m Abstand einzuhalten.
 - Die Kollektoren und Module dürfen nur mit nicht glänzenden Oberflächen ausgeführt werden.
 - Die Trägerkonstruktion darf maximal 0,2 m über der Dachfläche liegen und darf nicht größer als die Modulfläche sein. Seitlich sichtbare Teile der Trägerkonstruktion dürfen nur in einer dunklen, nicht glänzenden Optik ausgeführt werden.
 - Ohne weitere gestalterische Anforderungen, wenn sie von öffentlichen Straßen und Plätzen aus **nicht** einzusehen sind.
- c) Für die Zulassungen von Abweichungen gilt § 17 der Baugestaltungssatzung.
- d) Für die Zulassung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind aufgrund der Lage im Ensemble Erlaubnisbeanträge nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz beim Landratsamt einzureichen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, 31.01.2024

Klaus Meier
Erster Bürgermeister

Übersichtskarte (Anlage zur Satzung zur 1. Änderung der Baugestaltungssatzung:

